Zeitschrift: Rote Revue : sozialistische Monatsschrift
Herausgeber: Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Band: 17 (1937-1938)
Heft: 9

Artikel: Katholischkonservative Stimmen zum eidgenössischen Strafrecht
Autor: Kunz, Otto
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-333150

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 11.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Katholischkonservative Stimmen zum eidgenössischen Strafrecht

Von Otto Kunz.

Der katholischkonservative Sektor des schweizerischen Föderalismus ist diesmal in der Stellungnahme zur Frage der Strafrechtseinheit gespalten. Als 1898 die Gesetzgebungshoheit des Bundes für das Strafrecht in der Verfassung verankert wurde, da führte die katholischkonservative Innerschweiz die Opposition, den Föderalismus gegen die Strafrechtseinheit an. Heute hat die romanische Schweiz diese Führerschaft angetreten, und die promineten konservativen Juristen und Politiker der deutschen Schweiz stehen im Lager der Bejaher des Schweizerischen Strafgesetzbuches. Die Jungkonservativen, und unter diesen wieder Wortführer des katholischen Schweizerischen Studentenvereins, sind die Wortführer im Streit gegen die Strafrechtsvereinheitlichung. Während in Lausanne, Zürich und Luzern Sekretariate zur Bekämpfung des Schweizerischen Strafgesetzbuches geschaffen wurden, hat sich im Kanton Luzern unter dem Präsidium von Altregierungsrat Walther (kons.) und dem Vizepräsidium des Nationalrates Dr. Wey (lib.) und Dr. Arnold (soz.) ein großes überparteiliches Aktionskomitee für das Schweizerische Strafgesetzbuch gebildet, dem die namhaftesten Juristen und politischen Persönlichkeiten des konservativen Lagers angehören.

Trotz dieses prononcierten abstimmungspolitischen Willens der Mehrheit der katholischkonservativen Führerschaft ist die Zahl der befürwortenden Pressepublikationen zur vorliegenden Frage noch klein. Die April-Nummer der »Monatsschrift« des Schweizerischen Studentenvereins enthält hingegen gleich fünf längere Artikel kontra.

Im »Vaterland« hat dessen Innenpolitiker Redakteur Dr. Kopp bereits Farbe für das Gesetz bekannt; die konservative Landpresse hat bis jetzt — soweit wir dies unter den besonderen Umständen beachten konnten — nur beiläufig ihren Aberwillen gegen die Strafrechtseinheit bekundet.

Um orientiert zu sein, wie sich das katholischkonservative Lager halten wird, muß man wohl auch kurz die Argumente der Gegner zur Kenntnis nehmen, da ja die katholischen Befürworter aus den eigenen Reihen heraus bedrängt werden und die National- und Ständeräte, die ihr Ja abgaben, sich gegen den Vorwurf zu schützen haben, die Fahne des katholischen Föderalismus verlassen und grundlegendes Geistesgut der katholischen Weltanschauung preisgegeben zu haben.

Die Gegner stellen und verneinen die zwei Hauptfragen:

1. **Verträgt sich mit unserem föderativen, in mancher Hinsicht so verschieden gearteten Staatswesen eine Vereinheitlichung des Strafrechtes?**
2. **Entspricht der jetzige eidgenössische Strafgesetzentwurf dem Wesen eines guten Strafgesetzes?**

Unter den mir zu Gesicht gekommenen gegnerischen Publikationen hebt der Bundesstadtredaktor des »Vaterland«, Herr Rosenberg, am prononziertesten die föderalistische Gegnerschaft hervor, während am unduldsamsten das weltanschauliche Nein von Dr. P. Bernhard Kälin, Rektor am Kollegium in Sarnen, begründet wird. Rektor Kälin — das scheint uns bezeichnend zu sein für diesen Standpunkt — wird sich mit seinem katholischen Extremismus »dabei wohl bewußt«, daß er durch seine Ausführungen als Theoretiker bei vielen gewiegten Juristen und erfahrenen Politikern, *ja* selbst bei eifrigen (aber weniger eifernden, O. K.) Seelsorgern einen wahren Sturm der Entrüstung über allzu ‚mittelalterliches' Denken entfachen werde«.

Seine philosophischen Gedankengänge — und die anderer Eiferer der Katholischen Aktion — sind in der Hauptsache die: »Dem Gesetzesentwurf fehlt ganz oder wenigstens zum Teil (!) die Berücksichtigung jener Eigenart, die dem Menschen das persönlichste und markanteste Gepräge zu verleihen mag: der weltanschaulichen. Die Berücksichtigung dieser Eigenart in einem Strafgesetz, das für eine weltanschaulich gemischte Bevölkerung ausgearbeitet worden ist, kann entweder gar nicht oder nur in einer sehr abgeschwächten, verschwommenen Weise Platz finden.« Es gäbe einen Föderalismus, »von dem aus man nie eine Zentralisation des Strafrechtes wünschen kann«. Die Diskussion über den Strafgesetzentwurf, besonders bei den Debatten über die Delikte gegen die Sittlichkeit und Religion, habe gezeigt — gerade dort, wo es sich um den Schutz höchster Menschheitsgüter handle —, daß es da Gegensätzlichkeiten gebe, »so groß, daß es darüber nie zu einer Verständigung kommen kann«. Der Kompromiß, den das Schweizerische Strafgesetzbuch in diesen Fragen darstelle, führe zur Preisgabe von Prinzipien, die für eine Weltanschauung ganz wesentlich seien, können den Menschen, der auf die Entfaltung und Verwirklichung eines ganzen, sittlichen Lebens dringe, nicht befriedigen.

Dr. Kälin hat hier die Bestimmungen über die Fruchtabtreibung und das Fehlen der Todesstrafe im Auge. Er findet, das eidgenössische Strafrecht sei einseitig von den Deterministen beeinflußt, nach denen der Mensch in seinem Handeln von innen und von außen mit Notwendigkeit, sozusagen mechanisch bestimmt wird. So habe die *Sühne* im neuen Strafrecht keinen Platz mehr. Die Vertreter des Gesetzesentwurfes reden zu Unrecht vom Zweck des Gesetzes auf Besserung und Abschreckung; denn wo die Sühne fehle, fallen die beiden Nebenzwecke auch weg. Der *Sühne*gedanke (so »glaubt Dr. Kälin nicht fehlzugehen«!) sei im Schweizerischen Strafgesetzbuch tatsächlich weit zurückgedrängt oder vielfach ganz aufgehoben und der Besserungs- und Abschreckungszweck in den Vordergrund gerückt worden. Solch ein Strafgesetz sei eben kein *Straf*gesetz mehr — wenn auch, gesteht der Sophist, der Sühnezweck der Strafe nicht völlig ausgeschaltet sei. Belege aus dem Gesetzesvorschlag selber führt Dr. Kälin für eine Beweisführung nicht an. Man wird sich aus diesen Kreisen auf starke Uebertreibungen und raffinierte Sophistereien gefaßt machen müssen.

Ueber den Einwand, daß ohne gesetzliche Regelung der Geburten-

unterbrechung eben das Kurpfuschertum an den Frauen wütet, setzt sich Dr. Kälin mit dem starren Satz hinweg: »Daß dieses Zugeständnis gegen die sittliche Ordnung verstößt, sofern diese in Gott begründet ist und nicht im Wohle des einzelnen Menschen oder in dem des Staates, ist kein Zweifel. Es ist nicht erlaubt, eine in sich schlechte Handlung zu setzen, um dadurch einem Uebel, sei es einem physischen oder einem moralischen, zu entgehen. Solange Art. 120 in seiner jetzigen Fassung bleibt, ist er vom katholischen Standpunkte aus nicht annehmbar.«

Die *föderalistischen* Einwände werden in ungezählten Variationen vorgebracht, wobei z. B. Rosenberg im »Vaterland« die politische Seite als die entscheidende des Abstimmungskampfes bezeichnet. Der Tenor dieses Kampfliedes ist der: Die Welschen wollen nicht, fühlen sich durch die deutsche Schweiz vergewaltigt; katholische Föderalisten der deutschen Schweiz, insbesondere ihr Innerschweizer, kommt ihnen zu Hilfe, das verlangen die Interessen der übrigen Föderalisten und der katholischen Minderheit. »Soll die katholische deutsche Schweiz bei der Majorisierung einer andern Minderheit mitmachen?« Wir sind ja doch sonst sehr froh um die föderalistische Wiedergeburt in der welschen Schweiz, über ihren Scharfsinn und ihre logische Konsequenz, namentlich dann, wenn sie »national regieren und der sozialistischen Agitation das Handwerk legen«. Als besondere Qualifikation wird den Welschen der Umstand angerechnet, daß sie das Plakat der SPS.: »Wohin steuert die Schweiz?« verboten haben; die Großstädte und Stadtkantone hatten dazu den Mut nicht; *ihren* (!) Versuch, der national gesinnten welschen Schweiz ein Strafgesetz aufzuerlegen, diesen *Anschlag* auf ihre föderalistischen Grundlagen lehnen die Welschen mit Vehemenz ab.

Die welschen Genossen, die noch schwanken oder gegen das Gesetz sind, sollten aufhorchen, wenn sie diese verschiedenen »nationalen Appelle« hören, mit solchem Föderalismus, deutsch und welsch, protestantisch und katholisch vereint, in einer so verstandenen Demokratie die Sozialdemokratie zu erwürgen.

Die Anhänger der Strafrechtsvereinheitlichung werden es nicht leicht haben, in ihren Reihen gegen eine solche Demagogie von den Formen der Rosenbergschen Artikel und der weltanschaulichen Starrheit eines Dr. Kälin aufzukommen. Unter den befürwortenden Stimmen fällt vor allem ein knapp und überzeugend gehaltener mutiger Artikel Dr. Franz von Ernsts, des in allen Partei- und Pressekreisen hochgeschätzten *früheren* Bundesstadtredaktors des »Vaterlands« in der »*Schweizerischen Kirchenzeitung*« auf. Von Ernsts Argumente sind so weit über der von Parteieifer und konfessionellem Haß getragenen Kampfart Rosenbergs wie die einstigen Bundesstadtartikel von Ernsts im »Vaterland« über der Tagesjournalistik seines Nachfolgers. Er zeigt die »schwerwiegenden Ueberlegungen auf, weshalb die führenden katholischen Kreise, geistliche und weltliche, sich hüten sollten, auf ganz primitive und vulgäre Argumentation (man denkt an seinen Nachfolger Rosenberg. O. K.) ohne tiefere Prüfung einzugehen und einmal mehr

Schlagworten zu folgen, die allzu leicht mit der sittlich-religiösen Aufgabe gewissenhafter Ausübung der Bürgerpflicht des schweizerischen Demokraten umspringen wollen«.

Er folgert weiter:

1. »Unrichtig und ungerecht wäre in erster Linie die in Bausch und Bogen gemachte Behauptung, der schweizerische Strafgesetzentwurf sei an sich »schlecht«, d. h. für das katholische Gewissen unannehmbar. Wir glauben nicht, daß jemand *guten Glaubens* diese Anklage erheben dürfte. Das Gesetz ist von der aufrichtigen und ernstesten Absicht getragen, den ethisch-sozialen Forderungen Genüge zu tun. Will man weit gehen, kann *kühn die These aufgestellt werden,* daß auch im einzelnen kein Artikel des Entwurfes so gefährlich und verwerflich ist, daß damit die Ablehnung des Ganzen unumgänglich wäre.

2. Unrichtig und falsch wäre auch die Behauptung, der »Föderalismus« an sich, als Lebensprinzip des schweizerischen Staatswesens, gebiete die Ablehnung eines vereinheitlichten Strafrechtes.

Der Föderalismus würde vielmehr selbst verwerflich und schädlich, sobald in seinem Zeichen ein namhafter sittlich-religiöser oder sittlich-sozialer Fortschritt verunmöglicht wird. Der Föderalismus ist einzig und allein als produktive Kraft haltbar; verbirgt sich hinter seiner Fassade kantonale Passivität und sogar Sterilität, so verwandelt sich der Föderalismus in ein Prinzip des Absterbens, nicht des Lebens.

3. Sind die existierenden kantonalen Strafgesetzbücher besser als der eidgenössische Entwurf? Sind die Kantone imstande, sich ein besseres Strafrecht zu geben als das eidgenössische?

Der neue schweizerische Entwurf ist ebenso gut als die Mehrheit der kantonalen Strafgesetzbücher und er ist besser als ein Großteil der kantonalen Strafgesetzbücher. **Dies gilt in ganz erster Linie in sittlich-religiöser Beziehung.**

4. Der Einwand lautet daher anders: Die Kantone können und sollen selber zum Rechten sehen und sich gute Strafgesetzbücher geben. Beispiel: Freiburg, das unter starker Benützung der Elemente des eidgenössischen Strafrechtes sich einen neuen Strafkodex geschaffen hat. Brav so! Wie steht es aber mit der katholischen Schweiz *im allgemeinen?* Man muß blind sein, wenn man folgende unwiderlegbare Tatsachen ignorieren will: Ein Sechstel der Katholiken lebt in Kantonen, wo sie auf die sittlich-religiöse Gestaltung des Rechtes überhaupt keinen maßgebenden Einfluß haben (Diaspora); drei Sechstel der Katholiken (die Hälfte) wohnen in Kantonen, wo sie auf den weltanschaulichen Geist der Gesetzgebung einen nur ganz *relativen,* im Endresultat recht schwachen Einfluß besitzen (paritätische Kantone); *nur noch zwei Sechstel der schweizerischen Katholiken (ein Drittel) sind in mehrheitlich konservativen Kantonen daheim und vermögen, theoretisch wenigstens, das Recht grundsätzlich nach ihrer vorherrschenden Weltanschauung zu redigieren.* **Die bevölkerungspolitische Bewegung wird aber immer ungünstiger, fortlaufend; die Produktionsfähigkeit nach**

eigenen Heften ist stets schwieriger in gesetzgeberischer Richtung (woran auch die kantonale Finanzhoheit und Verkehrshoheit rasch zugrunde geht).«

5. ... Die Todesstrafe ist gewiß *kein katholisches* Institut, aber ist die Tötung Unheilbarer ein föderalistisches welsches Heimatgut? (Hinweis auf das waadtländische Strafgesetzbuch. O. K.) Die delikateste Frage, die der Abtreibung, hat im Schweizerischen Strafgesetzbuch eine Lösung gefunden, die nach dem Urteil berufener Theologen jedenfalls in der ärztlichen wie juristischen Praxis eine bedeutende Hebung des heute »allgemein« herrschenden Niveaus sichern dürfte, gerade für die zwei Drittel Katholiken, die unter Andersdenkenden leben; vielleicht sogar für katholische Kantone und ihre Praxis.

6. ... Das neue schweizerische Strafrecht verwirklicht eine Strafrechtsreform in manchen Gebieten, wo viele Kantone es zu nichts gebracht haben oder nur zu einer zögernden Anpassung: Behandlung der Kinder und Jugendlichen, der Rückfälligen, System sichernder Maßnahmen, bedingter Strafaufschub, verschärfter Frauenschutz, vernünftiges Strafmaß usw. Auch hier feiert der »Föderalismus« Orgien, wenn zum Beispiel Tessiner (nicht bloß liberale!) es unerträglich finden, daß von Bundes wegen 14-, ja 12jährige Mädchen nicht mehr vogelfrei sein sollen.

Zusammenfassend sagt Dr. v. Ernst: »Weder vom föderalistischen noch vom katholischen Standpunkt aus kann man von vornherein dem Schweizerischen Strafgesetzbuch ein kategorisches ‚Unannehmbar!' entgegenschleudern. Wer den Entwurf ernst prüft ..., wird sich hüten müssen, einer vielleicht verhängnisvollen negativen Haltung zu verfallen.«

Der st. gallische Staatsanwalt Dr. Lenzlinger untersuchte in einer längeren Artikelserie der »Neuen Zürcher Nachrichten« sehr gewissenhaft das Für und Wider vom juristischen und katholischen Standpunkt aus; er bejaht die Notwendigkeit des Gesetzes, verweist auf den Umstand, daß die Schweiz mit vier Millionen Einwohnern und 40 000 Quadratkilometer Flächeninhalt beinahe so viele Strafgesetze besitzt — mit dem Militärstrafgesetzbuch und dem Bundesstrafrecht vom Jahre 1853 nämlich 27 — wie das übrige Europa mit einer halben Milliarde Einwohner und 10 Millionen Quadratkilometer Raum. Der bisherige Zustand bringt es mit sich, daß ein Mord auf einer Strecke von 30 Kilometer von St. Gallen bis Appenzell I.-Rh. in St. Gallen im Normalfall mit Todesstrafe, in Appenzell A.-Rh. mit zeitlicher Zuchthausstrafe und in Appenzell I.-Rh. mit Todesstrafe gesühnt werde. — »Nicht nur *Härten* schafft die Verschiedenheit der Gesetze, sondern sie ist auch ein Bremsklotz für die rasche, friktionsfreie Verbrecherverfolgung, vor allem dann, wenn der gleiche Rechtsbrecher in mehreren Kantonen Straftaten verübte und ein Gerichtsstand des Zusammenhanges begründet werden soll.«

Dr. Lenzlinger kommt zu folgenden Schlußsätzen:

»Vom fachlichen strafrechtlichen Standpunkt aus muß das neue Strafrecht begrüßt werden, weil die Vereinheitlichung ein dringendes Bedürfnis ist; vom Standpunkt der Weltanschauung aus *kann* ihm beigetreten werden, sobald wir uns der Minderheitsstellung und der Tatsache bewußt bleiben, daß schon unter dem zeitlichen Geltungsbereich der bisherigen kantonalen Strafgesetzgebung der Rechtszustand auch nicht annähernd philosophischen Grundsätzen entsprach.

Also ein überzeugtes Ja vom strafrechtlichen Standpunkt, ein gedämpftes, leiseres, mit gewissen Bedenken belastetes Ja, aber immerhin ein Ja vom Standpunkt unserer religiösen Ueberzeugung aus.«

Dr. *Kopp* vom »Vaterland« verweist zum rechtlichen Inhalt des Schweizerischen Strafgesetzbuches auf eine Charakterisierung durch Ständerat Dr. Sigrist selig:

»Ein eigentlicher Reichtum von Rechtsgedanken moderner Art ist darin zur legislatorischen Darstellung gelangt. Es werden durch ihn Institutionen geschaffen, die geeignet sind, im schweren und undankbaren Kampfe gegen das Verbrechertum wirksame Waffen zu bilden, oder die doch als Versuche angesprochen werden müssen, der Bekämpfung des strafbaren Unrechtes *neue Wege* zu weisen.«

Den überunentwegten Katholiken, die tun, als ob die Anhänger des Schweizerischen Strafgesetzbuches einen Pakt mit dem Teufel geschlossen hätten, hält Dr. Kopp folgendes entgegen: »Es ist für uns kaum mehr verständlich, wenn in der welschen katholischen Presse die Frage einer etwas schwächlichen Gewissenshaltung der katholischen Parlamentarier aufgeworfen und den Moralisten und Theologen gerufen werden kann. Ist doch zu erinnern an die gründliche und gewissenhaft moraltheologische Prüfung der eidgenössischen Entwürfe, an die peinliche Erwägung des kleinern Uebels. (Gemeint ist der Art. 120 O. K.) Oder hätten die katholischen Fachleute, Moraltheologen und Juristen zum vornherein nur Arbeit für die Katze geleistet?«

Selbst im katholischen »*Obwaldner Volksfreund*« wird in einer Untersuchung der Frage, ob das Referendum gegen das Schweizerische Strafgesetzbuch unterschrieben werden solle, nach Bejahung dieser Frage und der Feststellung, daß der Verfasser *für* das Gesetz *nie* eintreten könne, geagt:

»Der Katholik kann höchstens sagen, das Schweizerische Strafgesetzbuch sei als *kleineres* Uebel den bedeutend largeren Gesetzen der Stadtkantone vorzuziehen. **Gegen das Gesetz zu stimmen, verbietet uns unser Gerechtigkeitsgefühl, das Rechtsgleichheit aller Bürger fordert, verbietet uns der im allgemeinen annehmbare Entwurf.«**

Aus dieser Gegenüberstellung der Standpunkte in den beiden katholischen Lagern ist unschwer festzustellen, wo man aus höherer konfessioneller, politischer, moralischer, juristischer und nationaler Einstellung heraus die Frage behandelt. Unsere Werber werden unschwer katholische befürwortende Gesichstpunkte gegen die katholische Opposition anzuführen in der Lage sein.